

kommenheit der bürgerlichen Gesellschaftsordnung keinen Widerspruch zwischen ihr und den Bedürfnissen und Lebensnotwendigkeiten der Menschen zu geben braucht, daß das Verbrechen immer nur Ausdruck individueller Willkür des einzelnen ist, also seinem „freien Willen“ entspringt.

Die hier fixierte „Freiheit“ und „Gleichheit“ vor dem Gesetz ist aber nichts anderes als die fingierte Abstraktion der menschlichen Praxis von den wirklichen gesellschaftlichen Verhältnissen. Diese Fiktion bildet die Grundlage des bürgerlichen Strafrechts. Es steht und fällt mit der These, daß sich der Mensch aus einer „Freiheit“ heraus unter die bürgerlichen Produktionsverhältnisse und die ganze bürgerliche Gesellschaft beugt. Der Antagonismus zwischen den menschlichen Bedürfnissen und den kapitalistischen Produktionsverhältnissen wird ignoriert. Die kapitalistischen Produktionsverhältnisse existieren als absolute Form der Gesellschaft. Nirgends offenbart sich in gleicher Weise der bloß fiktive Charakter des bürgerlichen Rechts.

Was der Mensch ist, ist er kraft der „Rechte“, die der bürgerliche Staat ihm einräumt, und dieser kann nur die Stellung in der Gesellschaft bestätigen — und rechtfertigen —, welche die Produktionsverhältnisse dem Menschen einräumen. Darum kann auch das bürgerliche Strafrecht immer nur das bestätigen, was das Individuum in der bürgerlichen Gesellschaft darstellt.

Auch hier gelten nicht die Phrasen von dem, was man träumt und will, von der „Würde des Menschen“, von der „Persönlichkeit im Verbrecher“, von der „Erziehung des Verbrechers“, von seiner „Anpassung an die Gesellschaft“ — und was die bürgerliche Ideologie sonst noch an „humanen“ und „pädagogischen“, „medizinischen“, „anthropologischen“ und anderen inhaltslosen Konstruktionen hervorgebracht hat. Hier gilt nur die abstrakte Norm des Strafrechts. Das Wesen des bürgerlichen Strafrechts besteht eben darin, daß die bürgerliche Gesellschaft den Menschen nicht in seiner gesellschaftlichen Wirklichkeit sieht, ihn nicht als gesellschaftliches Wesen kennt und anerkennt und damit auch die Entfaltung seines Wesens in der Gesellschaft und für die Gesellschaft gar nicht zum Gegenstand ihrer Praxis wie ihrer Theorie machen kann.

Der unmenschliche, barbarische Charakter des bürgerlichen Rechts wird in der These der bürgerlichen Strafrechtsdoktrin deutlich, die da sagt, das Strafrecht, die Justizpraxis wie auch die Strafrechtswissenschaft hätten nichts mit der Bekämpfung und der Aufdeckung der Ursachen der Verbrechen sowie mit deren Beseitigung zu tun. Die Strafrechtswissenschaft sei reine Normenwissenschaft. Daraus resultiert dann die Trennung der Erforschung der Ursachen der verbrecherischen Tat von der eigentlichen Strafrechtswissenschaft, die es nur mit den „Begriffen“ zu tun habe, nicht aber mit der empirischen Erscheinung des Verbrechens. Der ganzen Absurdität einer solchen Position ist sich allerdings die bürgerliche Strafrechtswissenschaft gar nicht bewußt. Sie hat sich als bürgerliche Rechtswissenschaft längst daran gewöhnt, Verkörperung der Durchsetzung der bürgerlichen Herrschaftsverhältnisse gegenüber dem Menschen zu sein. Und in dieser Durchsetzung „rein juristi-

scher“ Begriffe findet sie ihre Befriedigung und sieht sich als Klassenherrschaft bestätigt.

Nicht zufällig steht in dem künstlerisch so bedeutsamen Werk Tolstois, in seinem Roman „Auferstehung“, der tiefe Anklage gegen die bürgerliche Gesellschaft erhebt und in genialer Analyse deren typische Züge aufdeckt, eine Gerichtsszene im Mittelpunkt. Die von der Gesellschaft Ausgestoßene, die von den Vertretern der herrschenden Klasse in ihrer Menschlichkeit Erniedrigte und Unterdrückte, für die diese Gesellschaftsordnung nur das Dunkle, das Furchtbare und Barbarische bedeutet, steht jetzt vor dem Gericht dieser Gesellschaftsordnung. In den Richtern, dem Staatsanwalt und dem ganzen Ablauf des Prozesses sieht sie nur das gleiche wieder. Dieselbe dunkle, unmenschliche Macht, die sie zermalmte und gegen die sich aufzubauen ihr Inneres schon längst müde geworden war, tritt noch einmal in ihrer furchtbarsten Gestalt, in diesem Gericht, vor sie hin. Die juristische Form kann das Wesen der Sache nicht verdecken. Tolstois künstlerischer Bück erfaßt, daß in dieser Gerichtsverhandlung, in diesen Urteilen, die die wirklichen Lebensverhältnisse der Menschen gar nicht in Betracht ziehen, diese Gesellschaftsordnung selbst und ihr Recht eben in ihrer reinsten Gestalt hervortreten. Sie sind hier von Tolstoi bis zu Ende entlarvt.

Das bürgerliche Strafrecht ist notwendig Ausdruck der bürgerlichen Staatsmacht. Die der bürgerlichen Gesellschaft immanente Isolierung des Menschen von der Gesellschaft wird durch das Strafrecht — und zwar mit der höchsten Präzision — nur weitergetrieben. Das und nichts anderes ist der wirkliche Gehalt des riesigen und präzisen Medianismus der bürgerlichen Strafjustiz.

Wendet der sozialistische Staat das Strafgesetz und die Strafgewalt an, so äußern sich hierin das Wesen und die Funktion der sozialistischen Staatsmacht selbst, die in der Erziehung der Menschen zum bewußt gesellschaftlichen Verhalten, in der „bewußten Vergesellschaftung“ besteht. Auch hier gilt die Gleichheit aller Bürger, auch hier wird die Tat des einzelnen der Verurteilung zugrunde gelegt. Allein: Gleichheit im sozialistischen Staat bedeutet für alle gleiche Befreiung von alten Unterwerfungsverhältnissen, bedeutet Öffnung der Tore zum tatkräftigen Mitwirken am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft für jeden in gleicher Weise und damit die gleiche Pflicht eines jeden gegenüber der Gesellschaft.

Die Tätigkeit des sozialistischen Staates — auch der Zwang im sozialistischen Strafrecht — geht in der Richtung der Durchsetzung des gesell-schaftsgemäßen Verhaltens, eines Verhaltens, das den Grundlagen der sozialistischen Entwicklung keinen Schaden zufügt. Härte gegenüber den Feinden und den notorischen Verbrechern ist notwendig zur Festigung der Unverbrüchlichkeit unserer Ordnung, weil sie zu der festen Lebensgrundlage aller Gesellschaftsmitglieder geworden ist.

Das sozialistische Strafrecht hat die Funktion der gesellschaftlichen Erziehung. Es dient in allen seinen Formen der Aufhebung der Isolierung, in die sich der Gesetzesverletzer durch seine Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat, durch die Herausbildung des bewußt gesellschaftlichen Verhaltens.